

Satzung der Diakoniestiftung im Landkreis Schwäbisch Hall

Präambel

(1) Die Diakoniestiftung im Landkreis Schwäbisch Hall (nachstehend –Stiftung- genannt) soll dauerhaft ein Zeichen für die helfende Zuwendung zum Nächsten im Bereich der Evangelischen Kirchenbezirke innerhalb des Landkreises Schwäbisch Hall setzen.

(2) Die Stiftung erfüllt die in dieser Satzung benannten diakonischen Zwecke auf der Grundlage eines auf das Evangelium gegründeten Menschenbildes und im Sinne der christlichen Nächstenliebe. Die Stiftung kann sich dabei allen Menschen, unabhängig von deren Glauben und Religion, Geschlecht oder Alter zuwenden.

(3) Die Stiftung fördert insbesondere anregende Initiativen und regt die Geförderten an, deren wichtige soziale und diakonische Arbeit aktiv und aus eigener Kraft zu führen.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(4) Die Stiftung führt den Namen „Diakoniestiftung im Landkreis Schwäbisch Hall“.

(5) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige unselbstständige kirchliche Stiftung in der Trägerschaft des Evangelischen Verbands für Diakonie in den Kirchenbezirken des Landkreises Schwäbisch Hall – Körperschaft des öffentlichen Rechts – (nachstehend –*Diakonieverband*- genannt). Sie ist nach den Regelungen der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu führen.

(6) Die Stiftung kann ihre Verwaltung in Abstimmung mit der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (nachstehend –*Landeskirchenstiftung*- genannt) auf die Landeskirchenstiftung übertragen.

(7) Die Stiftung wird vom Vorstand des Trägers im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

(8) Unbeschadet einer etwaigen Verwaltung durch die Landeskirchenstiftung, hat die Stiftung ihren Sitz in Schwäbisch Hall.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der diakonischen Arbeit im Landkreis Schwäbisch Hall.

(2) Die Stiftung nimmt damit in der Ausübung christlicher Nächstenliebe gemäß dem Evangelium von Jesus Christus Aufgaben der Diakonie wahr. Sie versteht Diakonie als gelebten Glauben der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums, er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Die Erfüllung des Stiftungszwecks erfolgt unter Wahrung und auf der Grundlage eines evangelischen christlichen Charakters der Stiftung. Diese Grundlage ist unveränderlich.

(3) Der Stiftungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch Zuwendungen

1. an die Arbeitsbereiche des Diakonieverbandes,
2. an die Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden,
3. an freigemeinnützige diakonische Einrichtungen.

(4) Diese Vorschläge dienen zur Erreichung des Stiftungszwecks, binden jedoch das Stiftungsorgan nicht. Sie dienen vielmehr als Anregung. Das zuständige Stiftungsorgan beschließt die konkreten Maßnahmen und auch die Höhe der zuzuteilenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht und wird auch nicht durch die wiederholte Zuerkennung von Leistungen begründet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt als rechtlich unselbständiger Teil des Diakonieverbands ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweils gültigen Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben der Stiftung, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Leistungen irgendwelcher Art durch die Stiftung begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen und Geschäftsjahr

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung (Stiftungsstock) ergibt sich aus dem Errichtungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich zu bewirtschaften. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Es ist ordnungsgemäß zu verwalten. Eine Geldanlage bei der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist zulässig.

(3) Zustiftungen sind möglich. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zustiftungen zuzulassen. Zustiftungen sollten mindestens einen Betrag von 500.-€ erreichen.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen des Satzungszwecks für bestimmte Zwecke oder Projekte Fonds aus Erst- oder Zustiftungen einrichten. Solche Fonds können auch mit einem besonderen Namen verbunden werden. Es können aus Erträgen von Zustiftungen für bestimmte Zeiten Preise ausgelobt werden.

(5) Die Stiftung kann zinslose Darlehen (Stiftungsdarlehen) annehmen, deren Erträge der Stiftung zustehen und nach zuvor vertraglich festzulegenden Konditionen auslaufen oder vom Darlehensgeber gekündigt werden können. Die Stiftungsdarlehen sind getrennt vom Stiftungsvermögen auszuweisen.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Dies gilt auch, wenn das Stiftungsvermögen durch Wertverzehr angegriffen ist.

(4) Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen. Ein Entgelt für die Tätigkeit wird von der Stiftung nicht bezahlt.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Zwei Drittel der Mitglieder der Stiftungsorgane müssen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane einer Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) angehört, angehören.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern kraft Amtes.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind

1. die oder der Vorsitzende des Diakonieverbandes,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende des Diakonieverbandes,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diakonieverbandes.

(3) Die Dauer der Mitgliedschaft im Vorstand ist an das jeweilige Amt gebunden.

§ 8 Aufgaben des Vorstands und Verfahren

(1) Der Vorstand leitet die Stiftung, vertritt sie gegenüber dem Träger und beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel steht dem Stiftungsrat und dem Diakonieverband jeweils ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen, und gegebenenfalls unaufschiebbaren Angelegenheiten die Meinung des Stiftungsrats einzuholen.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit sie nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Insbesondere

1. teilt er die Stiftungsmittel zu,
2. führt er die Geschäfte der Stiftung, soweit diese nicht auf die Landeskirchenstiftung übertragen sind,

3. stellt er den Haushaltsplan der Stiftung fest und hat die Bewirtschaftungsbefugnis über diesen,
4. nimmt er Zustiftungen und Spenden entgegen, leitet diese an den Träger oder gegebenenfalls an die Landeskirchenstiftung als Verwalterin der Stiftung weiter und legt fest, welche Zuwendungen Dritter als Spenden, zeitnah zu verwenden sind, oder als Zustiftungen zum Stiftungskapital zu nehmen sind,
5. berichtet er dem Stiftungsrat und dem Träger über die Verwendung der Stiftungserträge,
6. beschließt er zusammen mit dem Stiftungsrat über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung nach § 12.

(3) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Stiftung. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens eines der Mitglieder des Vorstands dies verlangt.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter anwesend sind.

(5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

(6) Über die Sitzungen ist ein fortlaufend nummeriertes Ergebnisprotokoll zu führen.

(7) Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Auch hierüber ist ein Protokoll nach vorstehenden Vorschriften zu führen.

(8) Im Übrigen werden die Regelungen für den beschließenden Ausschuss des Diakonieverbandes ergänzend herangezogen.

§ 9 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 13 Mitgliedern kraft Amtes (Stiftungsräte).

(2) Die Stiftungsräte sind die gewählten Mitglieder des beschließenden Ausschusses des Diakonieverbands.

(3) Die Dauer des Amtes ist an das jeweilige Amt gebunden.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats und Verfahren

(1) Der Stiftungsrat bewahrt den Willen des Stifters, wacht über den Stiftungszweck und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.

(2) Der Stiftungsrat

1. nimmt die Jahresrechnung nach § 10 Absatz 1 entgegen,
2. erhält vom Vorstand die Anträge auf Zuteilung von Stiftungsmitteln,
3. berät den Vorstand bei der Verwendung von Stiftungsmitteln,
4. betreibt Öffentlichkeitsarbeit für die Stiftung und wirbt aktiv um Zustiftungen und Spenden,
5. beschließt zusammen mit dem Vorstand über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung nach § 12.

(3) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Stiftungsräte dies verlangen.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung zwei Drittel der Stiftungsräte sowie die oder der Vorsitzende des Vorstands oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Stiftungsräte anwesend sind und niemand widerspricht.

(5) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

(6) Über die Sitzungen ist ein fortlaufend nummeriertes Ergebnisprotokoll zu führen.

(7) Wenn kein Stiftungsrat widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Auch hierüber ist ein Protokoll nach vorstehenden Vorschriften zu führen.

(8) Im Übrigen werden die Regelungen für den beschließenden Ausschuss des Diakonieverbandes ergänzend herangezogen.

§ 11 Vermögensverwaltung

(1) Der Träger oder gegebenenfalls die Landeskirchenstiftung als Verwalterin der Stiftung weist das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen nach den Vorschriften der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aus. Er teilt dem Stiftungsrat innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Jahres mit, welche Erträge erzielt wurden und zur Verwendung zur Verfügung stehen.

(2) Der Diakonieverband legt dem Stiftungsrat innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit sorgt der Diakonieverband auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten. Die Stiftung leistet einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag für die Vermögensverwaltung, die Buchführung und die Abwicklung der Fördermaßnahmen. Kosten für die Werbung um Zuwendungen oder Zustiftungen werden nur im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrats ersetzt.

§ 12 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Auflösung

(1) Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse in der Weise verändern, dass seine Erfüllung in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint oder diese Satzung eine Änderung oder Aufhebung der Stiftung vorsieht. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist darüber hinaus geboten, wenn der bisherige Stiftungszweck nicht mehr steuerlich begünstigt wird. Der erkennbare oder mutmaßliche Wille des Stifters ist bei jeder Änderung zu berücksichtigen.

(2) Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird. Im Übrigen werden Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung nach Maßgabe dieser Satzung in einer gemeinsamen Sitzung von Stiftungsrat und Vorstand gefasst. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der Mitglieder der Stiftungsorgane.

(3) Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Landeskirche (dort des Evangelischen Oberkirchenrats).

§ 13 Vermögensanfall

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Diakonieverband oder dessen Rechtsnachfolger, verbunden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz.....	1
§ 2 Stiftungszweck	1
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Stiftungsvermögen und Geschäftsjahr	2
§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen.....	3
§ 6 Stiftungsorgane	3
§ 7 Vorstand.....	4
§ 8 Aufgaben des Vorstands und Verfahren	4
§ 9 Stiftungsrat	5
§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats und Verfahren	5
§ 11 Vermögensverwaltung	6
§ 12 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Auflösung.....	7
§ 13 Vermögensanfall.....	7